

NIEDERSÄCHSISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 12 M E 16/04  
13 B 3638/03

**BESCHLUSS**

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau .....

Antragstellerin und  
Beschwerdegegnerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Kroll und andere,  
Haarenfeld 52 c, 26129 Oldenburg, - LG-B 274/03

gegen

den Landkreis Friesland, .....

Antragsgegner und  
Beschwerdeführer,

Streitgegenstand: Eingliederungshilfe  
- einstweilige Anordnung -

hat das Niedersächsische Obergericht - 12. Senat - am 17. Februar 2004 be-  
schlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Oldenburg - 13. Kammer - vom 23. Dezember 2003 wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.904,68 € festgesetzt.

### **Gründe**

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem das Verwaltungsgericht den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet hat, der Antragstellerin Eingliederungshilfe durch Übernahme der Kosten von 6 „Bruttostunden ambulanter psychosozialer Betreuung wöchentlich durch die.....  
.....zuzüglich der Fahrtkosten zu gewähren, bleibt erfolglos.

Der Erfolg der Beschwerde setzt gemäß § 146 Abs. 4 VwGO i.d.F. des Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) voraus, dass innerhalb der Begründungsfrist bei dem Oberverwaltungsgericht ein bestimmter Antrag gestellt wird und die Gründe dargelegt werden, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist. An die Darlegung sind nicht geringe Anforderungen zu stellen (vgl. Senat, Beschl. v. 16.9.1997 12 L 3580/97 -, NdsVBl. 1987, 282 und st. Rspr.). Die dem Revisionsrecht nachgebildete Darlegungspflicht bestimmt als selbständiges Zulässigkeitsmerkmal den Prüfungsumfang des Rechtsmittelgerichts. Sie verlangt fallbezogene und aus sich heraus verständliche und geordnete Ausführungen, die sich mit der angefochtenen Entscheidung auf der Grundlage einer eigenständigen Sichtung und Durchdringung des Prozessstoffes auseinandersetzen, wie es § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO i.d.F. des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 ausdrücklich verlangt, wobei das Oberverwaltungsgericht nur die dargelegten Gründe zu prüfen hat (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO i.d.F. des Gesetzes vom 20. Dezember 2001). Das bloße Benennen oder Geltendmachen eines Anfechtungsgrundes genügt dem Darlegungserfordernis ebenso wenig wie eine bloße Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens oder gar eine - ergänzende - Bezugnahme hierauf. Insgesamt ist aber bei dem Darlegungserfordernis zu beachten, dass es nicht in einer Weise ausgelegt und angewendet wird, welche die

Beschreitung des Rechtswegs in einer unzumutbaren, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigenden Weise erschwert (BVerfG, 1. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 21.1.2000 - 2 BvR 2125/97 -, DVBl. 2000, 407).

Diesen Anforderungen wird die Beschwerde des Antragsgegners nicht in vollem Umfang gerecht, weil sie sich mit der angefochtenen Entscheidung nicht hinreichend auseinandersetzt, wie unten aufgezeigt wird, im Übrigen hat das Verwaltungsgericht Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch zutreffend bejaht.

Das Verwaltungsgericht hat in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, dass die am 4. Juli 1957 geborene Antragstellerin, die nach der Stellungnahme des Fachbereichs Gesundheitswesen des Antragsgegners (zuletzt vom 16. Oktober 2003) unter einer paranoiden Psychose leidet, unstreitig zu dem Personenkreis des § 39 Abs. 1 Satz 1 BSHG zählt und in vielfältiger Weise auf die ambulante psychosoziale Betreuung durch die .....angewiesen ist. Zuletzt durch den mit der Klage angefochtenen Widerspruchsbescheid vom 8. Juli 2003 ist der begehrte Betreuungsumfang von sechs Stunden wöchentlich bis zum 30. April 2003 auch gewährt worden. Die Weitergewährung lehnte der Antragsgegner ab, weil es sich bei der psychosozialen Betreuung der Antragstellerin um eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme nach § 26 Abs. 3 SGB IX handle, für die die gesetzliche Krankenversicherung der Antragstellerin zuständig sei, die jedoch mit Schreiben vom 16. Oktober/3. November 2003 ihre Zuständigkeit für psychosoziale Betreuung bestritt, ambulante psychiatrische Krankenpflege nach § 37 SGB V sei bis zum 28. November 2003 bewilligt worden, damit sei die Höchstanspruchsdauer von 6 Monaten erreicht.

Das Verwaltungsgericht führt dazu zunächst aus, dass die Antragstellerin die weitere ambulante psychosoziale Betreuung von 6 Stunden mangels einschlägiger Anspruchsnormen nicht nach dem SGB V - gesetzliche Krankenversicherung - erhalten kann. Damit setzt sich die Beschwerdebegründung des Antragsgegners nicht hinreichend auseinander. Der Hinweis auf § 26 SGB IX, der die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation Behinderter trägerübergreifend darstellt, insbesondere auf dessen Absatz 3 führt nicht weiter, da es sich dabei nicht um eine Anspruchsnorm gegenüber dem Krankenversicherungsträger handelt. Die Voraussetzungen für die in § 5 SGB IX aufgezählten Leistungen zur Teilhabe richten sich gemäß § 7 Satz 2 SGB IX nach den für den jeweiligen Rehabili-

tationsträger geltenden Leistungsgesetzen. Darauf hat die AOK bereits in ihrem Schreiben vom 16. Oktober 2003 hingewiesen. Insbesondere werden die in § 26 Abs. 3 SGB IX aufgeführten psychosozialen Leistungen von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung nur im Zusammenhang mit medizinischen Leistungen erbracht (Stähler, in: Lachwitz/Schellhorn/Welti, SGB IX, 2002, § 26 Rn. 1, 3, 21 ff.; Mrozynski, SGB IX, 2002, § 55 Rn. 4; vgl. zur Abgrenzung von medizinischer zur psychosozialen Rehabilitation auch BVerwG, Urt. v. 13.3.2003 - BVerwG 5 C 6.02 -, FEVS 54, 481, 486). Solche medizinischen Leistungen sind aber nicht Gegenstand dieses Verfahrens und für die hier in Rede stehende isolierte psychosoziale Betreuung der Antragstellerin hat der Antragsgegner Anspruchsnormen nach dem SGB V nicht aufgezeigt. Für die häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V, auf die der Antragsgegner in der Beschwerdebegründung verweist, ist kein Raum mehr, nachdem die Anspruchshöchstdauer erreicht ist.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners trifft die Auffassung des Verwaltungsgerichts demgegenüber zu, dass in § 40 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 BSHG nur ein Katalog von Beispielen für Leistungen der Eingliederungshilfe aufgezählt wird und dadurch die psychosoziale Betreuung als Hilfeleistung der Eingliederungshilfe keineswegs ausgeschlossen wird (Mrozynski, a.a.O., § 55 Rn. 11 unter Bezugnahme auf BVerwG, Urt. v. 31.8.1966 - BVerwG V C 185.65 -, BVerwGE 25, 28). Für die isolierte psychosoziale Betreuung kann sich der Antragsgegner auch nicht auf § 40 Abs. 1 Satz 2 BSHG und damit auf die oben angeführte Anspruchshöchstdauer berufen, weil danach nur Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, nicht aber weitergehende Leistungen der Eingliederungshilfe den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen.

Zum Umfang der Leistungen hat das Verwaltungsgericht ausgeführt:

„Im Hinblick auf den Umfang der Leistungen der Eingliederungshilfe folgt die Kammer dem Bericht der ..... vom 29. September 2003, einschließlich der Ergänzung vom 25. November 2003. Mit Vorlage dieser Unterlagen hat die Antragstellerin für dieses Eilverfahren glaubhaft gemacht, dass sie der Hilfe jedenfalls in einem Umfang von sechs Bruttostunden bedarf. Auch der Antragsgegner tritt den dort gemachten Angaben nicht entgegen. Vielmehr heißt es in einem Vermerk seines Sozialpsychiatrischen Dienstes vom 16. Oktober 2003, dass die begehrte Hilfe zweckmäßig und erforderlich sei. Auch weist er darauf hin, dass sich die Leistungen des .....und der .....

.....gegenseitig  
ergänzen."

Dazu verhält sich die Beschwerdebegründung nicht.

Eine Entscheidung über den Antrag der Antragstellerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren ist entbehrlich, weil der Antragsgegner die außergerichtlichen Kosten zu tragen hat und Gerichtskosten nicht entstehen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO, 10 Abs. 1, 8 Abs. 1 BRAGO, 20 Abs. 3, 14 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG (der Gegenstandswert ist antragsgemäß entsprechend der Streitwertpraxis der Sozialsenate für das vorläufige Rechtsschutzverfahren in Höhe des halbjährigen Betrages festgesetzt worden, der Antragsgegner hat eine davon abweichende Stellungnahme nicht abgegeben).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Möller

Dr. Schulz

Radke